

**296. Baute, § 149.** Die Baudirektion berichtet:

Zur Anlage des bergseitigen Trottoirs der Seestraße, in Goldbach-Küsnacht, im Jahre 1905 ist das Gebiet des Straßengrabens und ein Teil der Fahrbahn verwendet worden, was die Verschiebung der letzteren gegen den See mit Erstellung einer neuen Uferpflasterung bedingte. Bei diesem Anlaß hat E. Brunner-Vogt sein Bad- und Boothaus verlegt und gleichzeitig die Landanlage etwas erweitert (Verfügung Nr. 41 vom 7. Januar 1905); wegen Überschreitung der Baulinie war eine Ausnahmegewilligung nach § 149 des Baugesetzes erforderlich (Regierungsratsbeschlüsse vom 12. Januar und 18. Februar 1905).

Infolge des bevorstehenden Ausbaues der Seestraße mit Anlage eines zweiten Trottoirs muß das Bad- und Boothaus abermals umgebaut werden. Frau A. Rechsteiner-Brunner als jetzige Eigentümerin des Grundstückes und auch der Liegenschaft bergseits der Seestraße (Kat.-Nr. 1552) hat darauf verzichtet, die Gelegenheit zur Erstellung einer Landanlage, die ihr schon vom früheren Straßendepartement im Jahre 1838 vertraglich zugesichert worden war, zu benützen, ohne indessen das Recht zu Gunsten eines Dritten aufzugeben. Dagegen hat das Advokaturbureau Elsener & Wyß namens Frau Rechsteiner am 11. Januar 1929 die Pläne über die Verlegung des Boot- und Badhauses eingereicht und um deren Genehmigung ersucht. Die Änderung fällt auf Grund der Konzessionsbestimmungen der Eigentümerin zur Last.

Die Umbaute besteht in einer Verkürzung des Boot- und Badraumes von 10 m auf zirka 8,6 m und in der Verkleinerung des darüber gebauten Garderobehäuschens. Trotz dieser Reduktionen springt dieses noch zirka 1 m, das Untergeschoß zirka 4 m über die am 23. Juni 1904 durch den Regierungsrat genehmigte Baulinie gegen die Straße vor; dem Ausbau der letzteren entsprechend ist eine neue noch zirka 6 m weiter seewärts liegende Baulinie vorgesehen. Der jetzigen Stützmauer gegen die Straße soll anlehnend eine neue vorgesetzt werden, sodaß die Fahrbahn hinreichend gesichert ist. Das Trottoir wird mittelst einer Betonplatte über den Bootraum geführt. Die Ausnahmegewilligung für die Boothausumbaute ist zu befürworten, weil durch sie große nicht zu motivierende Kosten erspart werden. Weiteres Seegebiet wird nicht beansprucht.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Frau Alice Rechsteiner-Brunner, in Niederteufen (Appenzell A.-Rh.), wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes vom 23. April 1893 bewilligt, das Boot- und Badhaus innerhalb ihres Grundstückes Kat.-Nr. 1553, in Goldbach-Küsnacht, nach den eingereichten Plänen umzubauen unter folgenden Bedingungen:

1. Für die genaue Lage der Stützmauer gegen die Straße, sowie des Trottoirs ist die Absteckung des kantonalen Tiefbauamtes maßgebend.
2. Die Ausführung der in den Bereich des öffentlichen Straßengebietes fallenden Teile des Boothauses hat im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt und nach dessen Berechnungen zu erfolgen.
3. Der Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 1553 hat die Baute stets sorgfältig zu unterhalten und für alle Unfälle, welche auf sie zurückgeführt werden können, zu haften.
4. Der Konzessionär ist verpflichtet, das Boot- und Badhaus auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Entschädigung nach Anweisung der Baudirektion an die Baulinie zurückzusetzen, sobald jene es im öffentlichen Interesse als erforderlich erachtet.

II. Frau Rechsteiner-Brunner hat diese Bewilligung sofort nach dem Baubeginn mit obigen Bedingungen 3 und 4 bei ihrem Grundstück Kat.-Nr. 1553 anmerken zu lassen und der Baudirektion hierüber eine Bescheinigung des Notars zustellen.

III. Mitteilung an das Advokaturbureau Elsener & Wyß, Talstraße 27, in Zürich 1, zu Händen von Frau Alice Rechsteiner-Brunner, in Niderteufen (Appenzell A.-Rh.), unter Beilage der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an den Gemeinderat Küsnacht, an das Grundbuchamt Küsnacht, sowie an die Baudirektion.